

## Belegungsregeln für die Turn- und Sporthallen

Ziel dieser Regeln ist die Transparenz und die Gleichbehandlung der Gruppen bei der Vergabe der städtischen Hallen zu sichern beziehungsweise herzustellen. Die Belegung erfolgt einheitlich im gesamten Stadtgebiet, damit eine verbindliche und verlässliche Vergabe gewährleistet werden kann.

### Es gelten folgende Regeln:

1. Der Vereinssport hat Vorrang vor allen anderen Gruppierungen, sofern seine Angebote den Sportbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.
2. Belegung der Hallen mit Dauergruppen beziehungsweise Kursgruppen:
  - 2.1. Die Übungszeiten der Gruppen sind von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr. Bis 17 Uhr haben die Schulen Vorrang.
  - 2.2. Die Dauer einer Übungseinheit beträgt 45 beziehungsweise 60 Minuten. Eine Doppeleinheit 90 beziehungsweise 120 Minuten.
  - 2.3. Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe und Belegungseinheit beträgt zehn Personen. Bei den Spilsportarten muss die Teilnehmerzahl mindestens so hoch sein, dass ein Spiel stattfinden kann oder in der Halle vorhandene Spielfelder voll ausgenutzt werden können.
  - 2.4. Eine stadtteilnahe Zuweisung wird angestrebt.
  - 2.5. Bei freien Kapazitäten besteht die Möglichkeit, Gruppen aus den Teilorten Hallenzeiten im Stadtzentrum zuzuweisen und umgekehrt.
  - 2.6. Aus dem Bereich Fußball erhalten im Winter nur Mannschaften der F-, E-, D-, C- und eventuell der B-Jugend (abhängig vom verfügbaren Hallenraum) feste Belegungszeiten.
3. Hallenbelegung am Wochenende (Ligabelegung)
  - 3.1. Die Wochenendbelegung beginnt am Samstag ab 7 Uhr und endet am Sonntag spätestens um 22 Uhr.
  - 3.2. Am Wochenende findet kein Trainingsbetrieb statt.
  - 3.3. Das Wochenende ist dem Wettkampf- und Ligabetrieb sowie der Durchführung von Lehrgängen vorbehalten.
  - 3.4. Für die Reihenfolge der Wochenendbelegung gilt:
    - Ligabetrieb und Veranstaltungen von der Württembergischen Meisterschaft an aufwärts
    - Lehrgängen
    - lokalen Veranstaltungen beziehungsweise überregionalen Einzelveranstaltungen
4. In den städtischen Hallen (sowohl in der Innenstadt als auch in den Teilorten) ist kein Tennisspiel (weder Training noch Wettkampf) erlaubt.
5. Hallenbelegung in den Schulferien

- 5.1. Im Wettkampfbetrieb stehende Gruppen sowie Seniorengruppen erhalten in den Ferien (ausgenommen Sommerferien) auf Antrag die Möglichkeit zu trainieren. Die Hallenzuweisung erfolgt nach den zur Verfügung stehenden Hallen.
- 5.2. Sommerferienregelung
  - In den Sommerferien bleiben die Hallen in den ersten drei Wochen geschlossen.
  - In den letzten drei Ferienwochen werden nach Bedarf bestimmte Hallen für die Durchführung des Sommerferiensportprogramms und zu Trainingszwecken von im Wettkampfbetrieb stehenden Gruppen geöffnet.
  - Ausnahmen von dieser Sommerferienregelung können auf Antrag für Gruppen gemacht werden, die in der ersten oder zweiten Bundesliga starten oder die direkt nach den Sommerferien den Wettkampfbetrieb aufnehmen. Anträge für eine Ausnahmeregelung müssen bis 31. Mai des aktuellen Jahres eingehen.
- 5.3. Alle nicht im Wettkampfbetrieb stehenden Gruppen (ausgenommen Seniorengruppen) erhalten nur in den Herbstferien auf Antrag die Möglichkeit zu trainieren.
- 5.4. Die Stadt behält sich vor, die Ferienbelegungen zu komprimieren, so dass pro Übungstag möglichst wenig Leerzeiten entstehen.
- 5.5. Für Hallen in denen in den Ferien Reparaturarbeiten durchgeführt werden oder die aus anderen Gründen geschlossen bleiben müssen, entfallen die jeweiligen Hallenzeiten.
6. Die Winterbelegung gilt generell vom ersten Schultag nach den Herbstferien bis zum letzten Tag vor den Osterferien. Die Sommerbelegung gilt generell vom ersten Schultag nach den Osterferien bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien.
7. Mehrzweckveranstaltungen und deren Vorbereitung können während der Sporttrainingszeiten nur in gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
8. Die Vergabe der innerstädtischen Hallen erfolgt durch das Amt für Bildung Betreuung und Sport und in den Teilorten über die jeweilige Ortsverwaltung.
9. Anträge für Belegungswünsche sind schriftlich zu stellen. Die Rückmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich.
10. Eine Überprüfung der Hallenbelegung wird durch das Amt für Bildung, Betreuung und Sport durchgeführt. Dies erfolgt in sämtlichen Hallen und ohne Vorankündigung.
11. Änderungen dieser Regeln werden mit den Sportvereinen besprochen. Die Federführung liegt hierbei beim Amt für Bildung, Betreuung und Sport.
12. Diese Regeln gelten für das gesamte Stadtgebiet inklusive aller Teilorte.